

SATZUNG

Freunde und Ehemalige der Schüler Union Nordrhein-Westfalen

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Freunde- und Ehemalige der Schüler Union Nordrhein-Westfalen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und politischer Bildung. Zudem stellt der Verein eine Plattform für seine Mitglieder zum Austausch liberaler, konservativer und christlich-sozialer Politik, im Besonderen Bildungspolitik, bieten. Er vernetzt seine Mitglieder und unterstützt die Schüler Union Nordrhein-Westfalen in ihrem Wirken, besonders bei der Bildung ihrer Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen zur politischen Bildung, der Sammlung und zur Verfügungstellung von Informationen zur politischen Bildung und Beratung des Landesvorstands der Schüler Union Nordrhein-Westfalens.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die sich zu christlich-demokratischer wie liberaler Politik bekennen und sich mit dem christlichen

Menschenbild identifizieren. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens sechs Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben; in Ausnahmefällen können gesonderte Regeln getroffen werden.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit sowie Regelungen zu Ausnahmen für Beitragsfreiheit regelt die Beitragsordnung. Diese ist vom Vorstand zu beschließen. Ist keine Beitragsordnung erlassen, so besteht kein Mitgliedsbeitrag.

Besteht eine Beitragsordnung haben das passive Wahlrecht zur Wahl in den Vorstand im Sinne des § 26 BGB lediglich beitragszahlende Mitglieder.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins und ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Nachwahlen zum Vorstand, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im letzten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einundzwanzig Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Der elektronische Versand steht dem Postweg gleich.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen, der die Versammlung protokolliert.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung getroffen. Die Wahl von Personen ist geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn diese beantragt wird.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so kann die Mitgliederversammlung für die Dauer bis zur nächsten regulären Wahl des Vorstands auf diese Position nachwählen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

dem Vorsitzenden,

mindestens einem und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

einer von der Mitgliederversammlung zu beschließender Anzahl von Beisitzern und mit beratender Stimme dem Landesvorsitzenden der Schüler Union Nordrhein-Westfalen.

Der Vorsitzende vertritt den Verein. Er kann seine Befugnisse temporär auf einer der stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. In seinem Verhinderungsfall sitzen einer seiner Stellvertreter den Sitzungen des Vorstands vor.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand kann Kooptationen in den erweiterten Vorstand beschließen. Stimmberechtigt im Vorstand sind ausschließlich dessen gewählte Mitglieder.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenführung)

Die Finanzordnung regelt näheres zur Führung der Kasse und finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand erlässt die Finanzordnung. Diese ist für ihn bindend und muss den Ansprüchen dieser Satzung genügen, im Besonderen sind die §§ 3, 4, 5, 6 zu beachten.

§ 14 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl in direkter Folge ist einmal zulässig.

§ 15 (Schirmherrschaft)

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Schirmherren ernennen.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Nordrhein-Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.